
Satzung

des

**Verein zur Förderung der Steuerrechtswissenschaft an
der Leibniz Universität Hannover e.V.**

Stand: 26. April 2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Mitgliedschaft, Beitragspflicht	4
§ 5 Organe	5
§ 6 Vorstand	5
§ 7 Kassenprüfung	6
§ 8 Mitgliederversammlung und Beschlussfassung	6
§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§ 10 Auflösung des Vereins, Vermögensanfall	8
§ 11 Schlussbestimmungen	8

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Steuerrechtswissenschaft an der Leibniz Universität Hannover (VFS Hannover)“; er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Bildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Aufbau und Förderung eines Lehrstuhls für Steuerrecht und eines steuerrechtlichen Schwerpunktbereichs an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie entsprechender Studienprogramme;
 - b) Durchführung von Vorträgen, Symposien, Tagungen, Podiumsdiskussionen, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen auf dem Gebiet des Steuerrechts;
 - c) Förderung des Dialogs und der steuerrechtlichen Fachdiskussion zwischen politischen Funktionsträgern, Steuerjuristen, Angehörigen der steuerberatenden Berufe, Verwaltung, Richterschaft sowie Studierenden und Lehrenden der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover;
 - d) Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke i.S.v. Absatz (1) durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Hierbei soll insbesondere die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Mittel zum Einsatz für steuerbegünstigte Zwecke i.S.v. Absatz (1), insbesondere zum Ausbau und der angemessenen Förderung der steuerrechtlichen Bibliotheken erhalten. Die Empfänger der Mittel haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden;
 - e) Förderung der steuerrechtlichen Forschung und Lehre und die Umsetzung steuerrechtlicher Erkenntnisse in der Praxis;
 - f) Vergabe von Förderpreisen für herausragende Leistungen auf dem Gebiet des Steuerrechts;
 - g) Herausgabe und Förderung steuerrechtlicher Fachpublikationen;
 - h) Unterstützung der Studierenden der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Bildung, Wissenschaft und Forschung. Hierbei soll insbesondere die Berufsbildung deutscher und ausländischer Juristen sowie anderer Interessierter auf dem Gebiet des Steuerrechts gefördert werden. Dies soll erreicht werden durch Vermittlung und Vertiefung der Kenntnisse auf dem genannten Rechtsgebiet in Form von Veröffentlichungen, Vorträgen

und anderen Veranstaltungen sowie der Vergabe von Fördermitteln für fachbezogene Studienprojekte verschiedener Art.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Beitragspflicht

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen oder Personengesellschaften werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass der Beitritt zum Verein schriftlich oder in Textform erklärt wird und der Vorstand die Aufnahme als Mitglied schriftlich oder in Textform bestätigt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung einer Aufnahme muss nicht begründet werden. Die Aufnahme als Vereinsmitglied kann von der Zahlung eines Aufnahmebeitrages abhängig gemacht werden, wenn und soweit dies in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung vorgesehen ist.
- (3) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag jährlich im Voraus zu entrichten. Beitragshöhe und Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Für das Jahr des Vereinsbeitritts sowie für das Jahr des Ausscheidens aus dem Verein ist der volle Jahresbeitrag zu leisten. Wird der Beitrag nicht gezahlt, ruht die Mitgliedschaft. Abs. 6 Bst. c) bleibt unberührt.
- (4) Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen. Im Einzelfall kann eine angemessene Vergütung insbesondere im Rahmen der so genannten Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 EStG oder § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.
- (5) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Eine bestehende Vereinsmitgliedschaft ist keine Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenmitglied. Stimmrechte oder Beitragspflichten ergeben sich aus der Ehrenmitgliedschaft nicht.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein; der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden;

- b) förmlichen Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied nachhaltig gegen die Interessen des Vereins verstößt, den Verein oder dessen Ansehen schädigt, in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet oder ein sonstiger wichtiger in der Person eines Mitglieds liegender Grund die Fortsetzung der Mitgliedschaft für den Verein unzumutbar macht; vor der Beschlussfassung muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden;
- c) mit Ende eines Geschäftsjahres, wenn ein Mitglied zu diesem Zeitpunkt zwei Jahre mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist und bereits erfolglos unter Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist sowie Belehrung über die Rechtsfolgen zur Zahlung der rückständigen Beiträge aufgefordert wurde;
- d) durch Tod einer natürlichen Person oder Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Organe und Gremien des Verbandes können ihre Beschlüsse nach näherer Maßgabe der §§ 6 und 8 auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, weiterer digitaler Kommunikationswege sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Mitglieder in der Sitzung fassen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten; der geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins i.S.v. § 26 Abs. 1 BGB. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung berechtigt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl soll in der Weise erfolgen, dass planmäßig nur jeweils ein Vorstandsmitglied in einer Mitgliederversammlung zur Wahl steht (rollierende Wahl). Die Umsetzung der rollierenden Wahl erfolgt in der Weise, dass in der ersten auf die Eintragung der Satzung folgenden Mitgliederversammlung alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, in der zweiten sowie dritten folgenden Mitgliederversammlung jeweils ein Stellvertreter und in der vierten folgenden Mitgliederversammlung der Vorsitzende neu gewählt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt die Beisitzer für die Dauer von jeweils einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Beisitzer sollen in Anzahl und beruflicher Herkunft die Vielfalt des Ver-

eins abbilden. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat die diesbezüglichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder in vergleichbarer Form einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von sieben Kalendertagen ist einzuhalten, wobei der Sitzungstag nicht mitgerechnet wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Die Leitung von Vorstandssitzungen obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung dem von den Anwesenden hierfür gewählten Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die in Sitzungen gefassten Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben und den übrigen Vorstandsmitgliedern in Kopie zuzuleiten ist.
- (6) Der Vorstand kann für besondere Vorhaben Referenten ernennen und als Vertreter nach § 30 BGB bestellen.

§ 7 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Wenn die Mitgliederversammlung hierüber nicht abweichend entscheidet, erfolgt die Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel dem von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 8 Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt einundzwanzig Kalendertage, wobei der Versammlungstag nicht mitgerechnet wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder in vergleichbarer Form. Bis zum Ablauf des vierzehnten Kalendertages vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten beantragen. Die ergänzte Tagesordnung ist den Mitgliedern bis zum Ablauf des siebten Kalendertages vor dem Versammlungstag in der für die Einberufung gewählten Form mitzuteilen. Satz 3 gilt für die Mitteilung der ergänzten Tagesordnung entsprechend. Die Einberufung bzw. die ergänzte Tagesordnung gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied hierfür benannte Adresse,

Faxnummer oder sonstige Empfangseinrichtung oder an einen dem Verein vom Mitglied benannten inländischen zustellungsbevollmächtigten gerichtet ist.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes schriftlich verlangt. Im Übrigen gilt Absatz (1) für die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen entsprechend.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ist eine Mitgliederversammlung auf Verlangen der in Absatz (2) genannten Anzahl von Mitgliedern einberufen worden, so muss abweichend von Satz 1 mindestens ein Viertel der Mitglieder erschienen oder vertreten sein und an der Beschlussfassung teilnehmen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung ihres Stimmrechts können Mitglieder nur eigene, bei ihnen beschäftigte Mitarbeiter oder andere Vereinsmitglieder bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Einhaltung der gesetzlichen Schriftform; sie ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Ausübung von mehr als zwei Stimmen in der Mitgliederversammlung durch dasselbe Mitglied oder denselben Bevollmächtigten ist unzulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden und bei deren Verhinderung von einem anderen anwesenden Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch zwingendes Recht oder diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los, wenn auch eine zuvor durchgeführte Stichwahl kein anderes Wahlergebnis erbracht hat. Über die Form der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Beschlussgegenstand spätestens in der gemäß Absatz (1) fristgerecht ergänzten und mitgeteilten Tagesordnung bezeichnet ist.
- (6) Über die wesentlichen Vorgänge und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen; sie ist vom Versammlungsleiter und von dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,

- d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Aufstellung und Änderung einer Beitragsordnung,
 - h) Ausschluss von Mitgliedern,
 - i) Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Verwirklichung des Vereinszwecks und damit einhergehende Vorgaben für die Geschäftsführung durch den Vorstand,
 - j) Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Mit Ausnahme einer Vertretung durch eigene, bei dem stimmberechtigten Mitglied beschäftigte Mitarbeiter ist eine Bevollmächtigung in den Fällen der Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins ausgeschlossen.
- (3) Satzungsänderungen sind vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit der Finanzbehörde daraufhin abzustimmen, dass sie die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.

§ 10 Auflösung des Vereins, Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Für den Fall der Auflösung werden der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bereits jetzt zu einzelvertretungsberechtigten Liquidatoren bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung hierüber nicht abweichend entscheidet.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Der Verein nimmt seine Tätigkeit mit Wirkung ab der Eintragung in das Vereinsregister auf.
- (2) Jede Bestimmung dieser Satzung ist so auszulegen, dass damit die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der Vorstand ist zu Änderungen der Satzung berechtigt, soweit diese lediglich dessen Fassung betreffen und zur Beseitigung von Beanstandungen des Registergerichts oder der Steuerbehörden im Hinblick auf die Anerkennung des Vereins als steuerbegünstigte Körperschaft notwendig sein sollten.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche des Vereins gegen seine Mitglieder sowie der Mitglieder gegen den Verein ist der Sitz des Vereins.

- (5) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12.03.2015 beschlossen und mit *Beschluss vom 26.04.2022* abgeändert.